

61/12

**Bebauungsplanverfahren Nr. 01/014
- Schwannstraße / Hochpunkt -
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

g

Stadtverwaltung Düsseldorf						Amt 61
0	1	2	3	4	5	
Eing. 05. JUNI 2020						
Federführung/ Bearbeitung					61/	
Frau/Herr						

Zu dem o. g. **B-Plan-Verfahren** wird seitens Amt 66 wie folgt Stellung genommen:

Gegen die beabsichtigte planungsrechtliche Ausweisung bestehen aus Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch wird um die Beachtung der folgenden Hinweise und Anregungen gebeten:

I. Verkehrsgutachten

Das vorliegende Verkehrsgutachten, insbesondere die prognostizierte Verkehrsbelastung für die Schwannstraße ist zu berücksichtigen.

Das im Gutachten betrachtete, vorhandene Verkehrssystem ist für den ermittelten Prognosefall ausreichend leistungsfähig.

Bei der Planung der Fahrradabstellplätze ist darauf zu achten, dass diese attraktiv, sicher und leicht zugänglich gestaltet sind und gemäß Stellplatzsatzung in ausreichender Zahl geplant werden. Die Zahl von 100 oberirdischen Abstellplätzen ist nicht ausreichend.

II. Um- oder Neubau von öffentlichen Verkehrsflächen

Auf Grund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens werden keine Um- oder Neubauarbeiten an öffentlichen Straßen erforderlich um eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Lediglich Änderungsarbeiten im Bereich der unmittelbaren Grundstückszufahrten werden erforderlich. Hierzu werden entsprechende Regelungen im Bauantragsverfahren zu treffen sein.

III. Berücksichtigung einer neuen Brücke über den Kennedydamm

Begründung des Planes, Punkt 4.7 „Geh- und Fahrrechte für Fußgänger und Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit“:

„Für Fußgänger und Radfahrer soll eine neue Wegebeziehung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des „zweiten Grünen Rings“ über den Kennedydamm entwickelt werden. Die für das geplante Brückenbauwerk im Bereich des Geltungsbereichs notwendigen Flächen werden mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrende zugunsten der Allgemeinheit gesichert.“

Hierzu folgende Hinweise:

- a) Es muss gewährleistet sein, dass die Festsetzung einer GF-Fläche für die Errichtung eines Ingenieurbauwerkes (Verkehrsbrücke) geeignet ist. Falls nicht, wird vorgeschlagen, alternativ eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen.
- b) Die Planung und Bau einer Brücke ist mit dem „Runden Tisch Verkehr“ abzustimmen, insbesondere wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen.

IV. Kosten für Straßenbau und Verkehrstechnik:

Die Maßnahme ist nicht im MIP enthalten. Es sind keine Zuwendungen zu erwarten.

Kosten für den Neubau von Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes fallen nicht an.

Für die Herstellung der Grundstückszufahrten werden die Kosten für Änderungsarbeiten im Bauantragsverfahren ermittelt.

Kosten für etwaige bauliche Änderungen an Verkehrsknotenpunkten außerhalb des Plangebietes fallen nicht an.

V. Öffentliche Beleuchtung:

Seitens der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Beleuchtungsmanagement, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme.

Es werden jedoch einige Änderungen bzw. Ergänzungen für die Beleuchtung notwendig. Für die öffentliche Beleuchtung werden Kosten entstehen, die jedoch nach heutigem Planungsstand nicht ermittelt werden können.

Wir bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Andreas Baum unter 821-8282 oder unter abaum@netz-duesseldorf.de zur Verfügung.

Die formale Stellungnahme der Öffentlichen Beleuchtung erfolgt separat unter Ö20-217A.



Florian Reeh